

Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“

Synopse

Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen der TÖB-Beteiligung und der öffentlichen Auslegung sowie Abwägung der vorgebrachten Bedenken/Hinweise

Anlage 5 der Beschlussvorlage 2016/043

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|---|----------|----------|
|-----------------------------|---|----------|----------|

| Kreisangehörige Gemeinden | | | |
|---------------------------|--|---|---|
| 1. Gemeinde Uplengen | <p>1. Nördlich der Buchenstraße sollen private Flächen in die neue Verordnung aufgenommen werden. Dies führt zu Bewirtschaftungseinschränkungen. Bereits bei der vorgesehenen Ausweisung der Natura 2000-Gebiete im Jahr 2006 hat die Gemeinde Uplengen gefordert, bei diesen Flächen auf ein Sicherungsinstrument zu verzichten. Insbesondere gilt dies für das Flurstück 6 der Flur 9, Gemarkung Meinersfehn, weil es sich um ein Hausgrundstück handelt. Der Landkreis Leer hat sich in seiner Stellungnahme vom 03.05.2006 (III/61 – Regionalplanung) dieser Forderung angeschlossen. Daher sollten diese Flächen aus der Verordnung herausgenommen werden.</p> <p>2. In der Begründung zur Verordnung wird u. a. aufgeführt, dass die Benutzung des Rundwanderweges (Moorerlebnispfad) für die Fußgänger freigestellt ist. Hier sollte auch die zulässige Nutzung des Parkplatzes, der sich im Schutzgebiet befindet, genannt werden.</p> | <p>1. Es besteht die Verpflichtung, die gemeldeten Natura 2000-Gebiete in nationales Recht umzusetzen. Eine Sicherung ist nach dem BNatSchG nur in Form eines Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietes möglich. Die FFH-Gebiete wurden vom Bund an die EU gemeldet und sind vollständig in eine Schutzgebietsverordnung zu übernehmen. Eine nachträgliche Veränderung der Grenzen ist nicht verhandelbar. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes erfolgte in einem Maßstab von 1:50.000. Die Karten zu der Verordnung zur Sicherung des Gebietes haben einen größeren Maßstab (in der Regel 1:5000 oder 1:10.000). 2013 erfolgte deshalb durch den NLWKN eine Präzisierung der FFH-Gebietsgrenze in einem Maßstab von 1:5000. Entscheidend bei der Präzisierung war die Beurteilung des zum Meldezeitpunkt existierenden Zustandes des FFH-Gebietes. Dabei wurden Ungenauigkeiten und offensichtliche Fehler bei der Grenzziehung behoben. Das Haus mit einem Gartenbereich auf dem Flurstück 6, Flur 9, Gemarkung Meinersfehn wurde dabei aus dem FFH-Gebiet herausgenommen. Weitere Flächen können nicht herausgenommen werden, es besteht die Verpflichtung, diese mit auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Die Begründung wird in § 3 um folgenden Passus ergänzt: Der Parkplatz an der K 46 /Lange Straße ist Bestandteil des Rundwanderweges und zur Nutzung freigestellt.</p> | <p>1. Wird nicht berücksichtigt</p> <p>2. Wird berücksichtigt</p> |
| 2. Landkreis Ammerland | Durch die geplante NSG-VO darf das Leitungsbauvorhaben der bereits landesplanerisch festgestellten 380-kV-Freileitung von Emden/Ost nach Conneforde nicht gefährdet werden. | Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens entfaltet in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt keine Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entschei- | Wird teilweise berücksichtigt |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|---|--|--|
| | | dungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens. Es besteht eine landesplanerisch festgestellte Trasse vom 24. Juni 2015 für die 380 kV-Freileitung. Die Begründung zu § 3 (1) Ziffer 1 wird daher entsprechend ergänzt. | |
| 6. Stadt Westerstede | <p>1. Die Stadt Westerstede begrüßt grundsätzlich die geplante Zusammenfassung und Aktualisierung der vier Naturschutzgebiete WE 101 „Lengener Meer“, WE 143 „Stapeler Moor“, WE 176 „Spolsener Moor“ und WE 178 „Herrenmoor“, um einheitliche Regelungen zu schaffen.</p> <p>Unter Bezugnahme auf § 3 - Verbote – Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung weist die Stadt Westerstede darauf hin, dass erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigten Neuerungen, insbesondere die in der Begründung beschriebene Erläuterung bestehen, da die neuen Regelungen des § 3 weit über die bisherigen Schutzbestimmungen des § 4 der Verordnung des NSG WE 178 hinausgehen.</p> <p>Zudem wird in der Begründung explizit dargelegt, dass auch Freileitungen von dem Verbot, bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, erfasst sind. Diese die Verordnung konkretisierende Erläuterung steht im Konflikt mit der landesplanerisch festgestellten 380-kV-Freileitung Emden/Ost – Conneforde, deren Korridor im neuen Naturschutzgebiet verläuft. Nach Ansicht der Stadt Westerstede darf es zu keiner Verschärfung der bestehenden Rechtslage kommen und der Fortbestand der Planung der Höchstspannungsleitung in dem Korridor nicht infrage gestellt werden. Wir fordern, die Begründung entsprechend zu ändern.</p> <p>2. Wir schlagen ebenfalls vor, den § 4 Absatz 2 Ziffer 5 der Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur Nutzung und Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen, sondern auch der Ersatz dieser zulässig ist. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass auch Abweichungen vom bisherigen Standort aus wichtigen öffentlichen Interesse (Schutzgut Mensch) möglich sind.</p> | <p>1. § 4 (1) der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung des WE 178 beinhaltet ein grundsätzliches Verbot, Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern. Dies entspricht § 3 (1) der Verordnung. In beiden Verordnungen werden Handlungen konkretisiert, die zu entsprechenden Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen führen. Die dargelegten Maßnahmen gehen daher nicht über die bisherigen hinaus.</p> <p>Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens entfaltet in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt keine Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens. Es besteht eine landesplanerisch festgestellte Trasse vom 24. Juni 2015 für die 380 kV-Freileitung. Die Begründung zu § 3 (1) Ziffer 1 wird daher entsprechend ergänzt.</p> <p>2. Instandsetzungsmaßnahmen können im Einzelfall auch den Ersatz beinhalten. Durch die Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt sind. Abweichungen vom bisherigen Standort können nicht freigestellt werden, da sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> | <p>1. Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>2. Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|---|---|---------------------------|
| 7. Gemeinde Zetel | <p>Im Raum des „Spolsener Moores“, aber auch des „Herrenmoores“, kommt es immer wieder zu ausgeprägten Schäden durch Wildschweine an und auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Stellen. Eine regelmäßige Kontrolle der bestandenen Ackerflächen, um mögliche Schäden durch Wildtiere feststellen zu können, ist daher erforderlich, um gegebenenfalls weitere Schritte bzw. die Bejagung einzuleiten. Die Kontrolle kann nur mit sogenannten Drohnen flächendeckend durchgeführt werden. Die neue Verordnung untersagt den Einsatz von Drohnen und anderen Fluggeräten in einem Abstand bis zu 300 m an den Grenzen des NSG. Es muss sichergestellt werden, dass im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Flächen die Kontrolle durch Befliegung weiterhin möglich ist. Nach § 4 Absatz 5 ist die ordnungsgemäße Jagd freigestellt. Diese Vorschrift muss um einen Passus ergänzt werden, der den Einsatz von Drohnen zur Kontrolle der umliegenden (landwirtschaftlichen) Flächen zur Jagdausübung bzw. deren Vorbereitung gestattet.</p> | <p>In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dieses ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im NSG bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und entsprechende Veränderungen bewirken. Von Luftfahrzeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Fast alle Vogelarten müssen damit rechnen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann. So verursachen Flugkörper, unabhängig von ihrer Form, bei den Vögeln psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Verhalten) oder veranlassen sie zu panikartigem Auffliegen bzw. zum Verlassen des Gebietes (physischer Stress). Die Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten gegenüber motorisierten Flugmodellen liegen im Bereich von 200-400 m, bei einigen Arten auch darüber. Störungen wirken sich somit deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflanzungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden, die auch von außerhalb in das NSG hineinwirken können. Neben dem NSG selbst, gilt das Verbot in einer Zone von 300 m Breite um das NSG. Diese Flächen dienen vor allem dem Kranich, der an verschiedenen Stellen im NSG brütet, als Nahrungsraum. Auf § 5 der Verordnung wird verwiesen. Demnach kann im Einzelfall eine Befreiung gewährt werden.</p> | Wird nicht berücksichtigt |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|---|----------|----------|
|-----------------------------|---|----------|----------|

| Nachgeordnete Behörden des Bundes und des Landes | | | |
|--|--|--|---|
| <p>12. Amt für regionale Landentwicklung Staatliche Moorverwaltung</p> | <p>1. Im Bereich der Landkreise Leer und Wittmund umfasst das zukünftige Naturschutzgebiet im Wesentlichen landeseigenen Grundbesitz, der durch die Staatliche Moorverwaltung verwaltet, hergerichtet und betreut wird. Die Inhalte Ihres Verordnungsentwurfes sind deckungsgleich mit unseren Absichten und werden von daher von hier voll inhaltlich mitgetragen. Soweit es besondere Erfordernisse gibt, die aus heutiger Sicht noch nicht absehbar sind, gehe ich davon aus, dass wir gemeinsam mit Ihnen über den Weg der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 7 Verordnungstext) zu einvernehmlichen Lösungen kommen werden.</p> <p>2. Hinweisen möchte ich darauf, dass die Staatliche Moorverwaltung inzwischen Eigentümer einer Drohne ist, die von hier zur Geländeerkundung und Maßnahmenvorbereitung eingesetzt wird. Dieser Einsatz wird künftig nach § 3 Absatz 1 Satz 9 der Verordnung verboten sein. Im Einzelfall ließe sich hierzu nach § 5 eine Befreiung erlangen. Diese erscheint mir für die Zukunft sehr aufwendig, zumal der Einsatz der Drohne unsererseits mit einer Aufstiegsgenehmigung verbunden ist, die beinhaltet, dass generell über Naturschutzgebieten nur geflogen werden darf, wenn hierfür das Einverständnis der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorliegt. Ich rege daher an, den Einsatz der Drohne für die Staatliche Moorverwaltung unter der Maßgabe freizustellen, dass Zeitpunkt und Umfang der Befliegung mit Ihnen im Einzelfall abzustimmen ist. Dass sich hieraus Zeiträume ergeben, die generell nicht genehmigungsfähig sind (z. B. Brut- und Setzzeit), ergibt sich bereits aus den einschlägigen Rechtsvorschriften.</p> | <p>2. In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dieses ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im NSG bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und entsprechende Veränderungen bewirken. Von Luftfahrzeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Fast alle Vogelarten müssen damit rechnen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann. So verursachen Flugkörper, unabhängig von ihrer Form, bei den Vögeln psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Bewegen) oder veranlassen sie zu panikartigem Auffliegen bzw. zum Verlassen des Gebietes (physischer Stress). Die Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten gegenüber motorisierten Flugmodellen liegen im Bereich von 200-400 m, bei einigen Arten auch darüber. Störungen wirken sich somit deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflan-</p> | <p>1. Zur Kenntnis genommen</p> <p>2. Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|--|---|---|
| | | <p>zungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden, die auch von außerhalb in das NSG hineinwirken können. Neben dem NSG selbst, gilt das Verbot in einer Zone von 300 m Breite um das NSG. Diese Flächen dienen vor allem dem Kranich, der an verschiedenen Stellen im NSG brütet, als Nahrungsraum. Auf § 4 (2) 1e) wird verwiesen. Demnach sind, nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung des Gebietes einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung sowie der Kontrolle des Gebiets freigestellt.</p> | |
| <p>17. NLWKN</p> | <p>1. § 2 Absatz 1: Beim Spolsener Moor wird im letzten Satz der Grünlandbereich von ca. 15 ha Größe als „...größerer Hochmoorgrünlandkomplex“ beschrieben. Das Wort „größerer“ sollte gestrichen werden.</p> <p>2. § 2 Absatz 2 b): Zusätzlich zu der Vielzahl aufgeführter charakteristischer Arten der Lebensraumtypen werden hier weitere charakteristische Tier- und Pflanzenarten genannt, deren Ausbreitung gefördert werden soll. Das könnte zu dem Missverständnis führen, dass die Ausbreitung der anderen in der Verordnung genannten charakteristischen Arten nicht gefördert werden soll. Da fast alle Arten – bis auf den Rotschenkel – schon bei den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen genannt sind, rege ich an, hier lediglich auf diese zu verweisen. Der Rotschenkel ist als charakteristische Art schon unter f) Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorgrünland...mit abgedeckt.</p> <p>3. § 2 Absatz 4 Nr. 2 und 3: Es wird empfohlen, die Arten mit dem letzten Satz („Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere...kommen in stabilen Populationen vor“) zu verbinden, als sie an den Anfang der Erhaltungsziele stellen.</p> <p>4. § 4 Absatz 3 Nr. 3: Die Beschreibung der 4 ha Fläche (Flurstück 35, Flur 5 von Bentstreek) ist irreführend. Die Fläche befindet sich</p> | <p>1. Das Wort „größerer“ wird aus § 2 (1) der NSG-VO gestrichen.</p> <p>2. Die Nennung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten bezieht sich auf die allgemeinen Ziele des NSG und nicht auf Besonderheiten als FFH-Gebiet [siehe § 2 (4)]. Missverständnisse werden nicht gesehen.</p> <p>3. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>4. Die Bezeichnung ist richtig, da sich die Beschreibung auf das Flurstück bezieht. Die Fläche</p> | <p>1. Wird berücksichtigt</p> <p>2. Wird nicht berücksichtigt</p> <p>3. Wird nicht berücksichtigt</p> <p>4. Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|--|--|---|--|
| | <p>am nordöstlichen Rand des NSG. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Flurstück nach den Angaben im ALKIS des LGLN mit der tatsächlichen Nutzung Grünland eingetragen ist.</p> <p>5. § 7 Absatz 2 Satz 1: Da in Zukunft noch andere Planungskategorien als die Genannten (Maßnahmenblatt, Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan) in Betracht kommen können, empfehle ich, hier den Sammelbegriff Fachplan zu wählen und die Planungskategorien beispielhaft zu nennen.</p> | <p>wurde nachweislich bereits 1984 bei Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lengener Meer“ als Acker genutzt.</p> <p>5. Die gewählte Formulierung ermöglicht eine Zuordnung von Maßnahmen und entspricht der Formulierung in der Musterverordnung.</p> | 5. Wird nicht berücksichtigt |
| 19. Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg | <p>1. Gemäß der Definition des Bundesamts für Naturschutz (BfN) sind Moorwälder (Natura 2000-Code: 91D0) „Laub- und Nadelwälder auf feuchtem-nassen Torfsubstrat...und hohem Grundwasserspiegel. Birken-Moorwald gegebenenfalls mit Übergängen zum Birken-Bruchwald, Fichten-Birken-Moorwald, Waldkiefern-Moorwald und Latschen-Moorwald“.</p> <p>Die Bezeichnung in der Begründung zu § 7 (2) Ziffer 4, Fichte und Kiefer als nicht standortheimische Baumarten zu bezeichnen, ist sofern nicht zutreffend. Da es sich in der Begründung zu § 7 (2) Ziffer 4 genannten Baumarten Douglasie, Fichte und Kiefer um heimische Arten im Sinne des § 7 (2) Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz handeln kann, jedenfalls bezüglich der Douglasie, doch nur eine Standortgerechtigkeit gemeint sein. Eine entsprechende Formulierung des Absatzes 1 wird für notwendig gehalten; gegebenenfalls kann Absatz 1 entfallen.</p> <p>2. Freizustellen wäre, analog der Freistellung in der Verordnung zum NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“, die kleinflächige Holzentnahme in allen Waldgebieten des NSG „Stapeler Moor und Umgebung“ und nicht nur im Privatwald im Bereich an der Buchenstraße. Da im Zuge von Waldpflegemaßnahmen <u>nur</u> die kleinflächige Holzernte freigestellt wird, ist insofern § 4 (4) Nr. 1 der Verordnung entbehrlich.</p> | <p>1. Zu den Moorbirkenwäldern zählen hochmontane Fichtenwälder, die in der naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und der Unterregion der Ostfriesischen Zentralmoore nicht vorkommen. Fichte und Douglasie sind keine charakteristischen Arten der Moorbirkenwälder der hier vorkommenden naturräumlichen Situation. Bei beiden Arten handelt es sich um gebietsfremde Pflanzen. Die Kiefer kommt im Birken- und Kiefern-Bruchwald sowie im Kiefernmoorwald vor.</p> <p>Zur Klarstellung wird § 7 (2) Ziffer 4 der Verordnung um das Wort „gebietsfremd“ ergänzt und die Begründung zu § 7 (2) Ziffer 4 wie folgt geändert: Nicht standortheimische Pflanzen wie Rhododendron und gebietsfremde Pflanzenarten wie Douglasie, Fichte, Schwarzkiefer behindern eine natürliche Entwicklung der Krautschicht und darauf aufbauend von Wäldern in Moorbirkenwäldern.</p> <p>2. Gemäß § 4 (4) Ziffer 2 ist die kleinflächige Holzernte im Zuge von Pflegemaßnahmen in allen Waldgebieten des NSG „Stapeler Moor und Umgebung“ mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Nur im Bereich der Buchenstraße kann eine generelle Freistellung für die kleinflächige Holzentnahme erfolgen. Da es sich in den anderen Teilgebieten zum Teil um Moorbirkenwäldern des LRT 91D0* handelt, ist eine vorherige Prüfung der zuständigen</p> | <p>1. Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>2. Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|---|---|--|--|
| | | <p>Naturschutzbehörde zwingend erforderlich. Eine generelle Freistellung kann hier nicht erfolgen. § 4 (4) Ziffer 1 der Verordnung ist daher nicht entbehrlich.</p> <p>Zur Klarstellung wird § 4 (4) Ziffer 2 der VO um folgenden Satzteil ergänzt: „In allen Waldflächen“ § 4 (4) Ziffern 1 und 2 der VO werden getauscht.</p> | |
| <p>22. Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p> | <p>1. Für die Freistellung der Privatwaldflächen in § 4 Absatz 4 Ziffer 1 wird von einer „natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft“ gesprochen. Diese Formulierung ist durch den Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu ersetzen, dessen gesetzliche Grundlage im § 11 NWaldLG verankert ist (vgl. auch unten zitierten Erlass).</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei allen übrigen Waldflächen im Bereich des NSG nicht um Privatwaldflächen handelt, für die ebenfalls die entsprechende Freistellung gelten sollte. Auf die Möglichkeit einer Waldsukzession von solchen Flächen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der Erhalt der Moorbüschel und die Entwicklung der jetzigen Birkenwaldstrukturen zum FFH Lebensraumtyp 91DO Moorbüschel entsprechende Maßnahmen erfordert.</p> | <p>1. Die Formulierung „natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft“ ergibt sich aus § 5 (1) BNatSchG und der Musterverordnung für Naturschutzgebiete. Bei der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 wurde die Formulierung „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ in „natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft“ geändert.</p> <p>Im Gebiet befinden sich Privatwaldflächen. Gemäß § 4 (4) Ziffer 2 (neu Ziffer 1 s. o.) ist die kleinflächige Holzernte im Zuge von Pflegemaßnahmen in allen Waldgebieten des NSG „Stapeler Moor und Umgebung“ mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Nur im Bereich der Buchenstraße kann eine generelle Freistellung für die kleinflächige Holzentnahme erfolgen. Da es sich in den anderen Teilgebieten zum Teil um Moorbirkenwäldern des LRT 91DO* handelt, ist eine vorherige Prüfung der zuständigen Naturschutzbehörde zwingend erforderlich. Eine generelle Freistellung kann hier nicht erfolgen.</p> <p>Zur Klarstellung werden § 4 (4) Ziffern 1 und 2 getauscht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>1. Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|---|---|---|
| | <p>Gebeten wird um eine kritische Prüfung, ob für den Privatwald mit dem LRT 91D0 nicht die Regelungen des Gem. RdErl. vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 2015, 1300) „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ anzuwenden sind. Zumindest sollte in der Begründung darauf eingegangen werden, warum gegebenenfalls abweichende Regelungen vorgesehen sind.</p> <p>2. Unter § 4 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe c wird im Verordnungstext im Zusammenhang mit der Untersagung der aktiven Einbringung und Förderung invasiver und potentiell invasiver Baumarten und Straucharten auf die beiden Baumarten Douglasie und Roteiche verwiesen, obwohl beide Baumarten standortbedingt nicht als invasiv bezeichnet werden dürfen. Dies zeigt auch der Text der Begründung zu § 4 Absatz 4 Ziffer 1, der die Baumarten Douglasie und Roteiche richtigerweise als nicht standorttypische Pflanzen aufzählt und als invasive und potentiell invasive Arten beispielsweise die Spätblühende Traubenkirsche, die Kulturheidelbeere oder die Kolbenspiere nennt. Auch die Begründung zu § 7 Absatz 2 Ziffer 4 nimmt eine entsprechende Unterscheidung von nicht standortheimischen und invasiven Arten vor. Der Verordnungstext sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Vorschlag: Freigestellt ist Jedoch ohne c) die aktive Einbringung und Förderung standortfremder Baumarten sowie invasiver und potentiell invasiver Baum- und Straucharten.</p> | <p>Gemäß Runderlass ist die Anwendung auf Moorbirkenwälder (LRT 91D0*) vorgesehen. Beim NSG handelt es sich um einen Hochmoorkomplex mit Hochmoordegenerationsstadien z. B. aus Besen- und Glockenheide, Pfeifengras- Moorstadien, Torfmoos-Schwingrasen, kleineren und größeren Moorseen, Grünland und Wäldern. Moorbirkenwälder des LRT 91D0* kommen nur in den Teilgebieten des Spolsener Moores und des Herrenmoores in sehr geringen Flächenanteilen von weniger als 1% vor (gemäß Basiserfassung 2015). Dieser Anteil reduziert sich noch, da sich im Herrenmoor keine Privatflächen befinden. Aufgrund des sehr geringen Flächenumfanges dieses LRT im Vergleich zu den anderen LRT des Hochmoorkomplexes wurde bei einer Gesamtfläche des NSG von ca. 1.155 ha auf die Ausweisung gemäß Runderlass verzichtet.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>2. Nach dem BfN Script 352 (Nehring et al. 2013) zum Thema „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“ werden diese Arten als invasiv eingestuft. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung gebietsfremder Baumarten sind alle Auswirkungen solcher Baumarten auf die biologische Vielfalt und die naturschutzfachlich wertvollen Lebensräume zu berücksichtigen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gilt es zu vermeiden, dass von künstlich eingebrachten Arten Gefahren für die natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope und Arten ausgehen. Dem Vorsorgeprinzip des Bundesnaturschutzgesetzes folgend ist das Einbringen gebietsfremder Arten nicht zulässig.</p> <p>Zur Klarstellung wird § 4 (4) Ziffer 1 c der VO geändert:</p> <p>Die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden sowie invasiven und potenziell inva-</p> | <p>Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>2. Wird teilweise berücksichtigt.</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|--|--|---|
| | <p>3. In sich nicht schlüssig ist die Regelung zum Einsatz von Hunden: Das Freilaufenlassen von Hunden ist verboten (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2), freigestellt wird in § 4 Absatz 3 Ziffer 8 zwar der Einsatz von Hunden zu bestimmten Zwecken, jedoch wird hier nur der Einsatz freigestellt, nicht aber der Einsatz ohne Leine, dies sollte durch eine eindeutige Formulierung klargestellt werden (siehe Begründung zu § 4 Absatz 3 Ziffer 8).</p> <p>Zudem passt die Regelung zum Einsatz der Jagdhunde systematisch hier nicht hin, denn mit der vorliegenden Formulierung würde der Einsatz von Hunden zu Zwecken der Jagd erlaubt, wenn dieser im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung stattfindet. Es wird aber davon ausgegangen, dass eine grundsätzliche Freistellung im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung vorgesehen ist. Dies sollte klarstellend in Absatz 5 aufgenommen werden.</p> <p>Vorschlag: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd inklusive des Jagdhundeeinsatzes.</p> <p>4. Jagdliche Einrichtungen werden außerhalb der FFH-Lebensraumtypen keine und auf Flächen der Lebensraumtypen in der Regel keine Beeinträchtigung darstellen, so sieht es für den zweiten Halbsatz (§ 4 Absatz 5) auch der Verordnungsgeber in seiner Begründung. Es erschließt sich daher nicht, warum die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen der vorherigen Zustimmung und nicht nur einer vorherigen Anzeige unterliegen soll.</p> <p>§ 4 Absatz 6 sieht vor, dass die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen kann, wenn keine Beeinträchtigungen oder</p> | <p>siven Baum- und Straucharten insbesondere Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>), Roteiche (<i>Quercus rubra</i>), Spätblühende Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>),</p> <p>Die entsprechende Begründung wird um Pflanzung nicht standortheimischer/„gebietsfremder“ Pflanzen ergänzt.</p> <p>3. In der Begründung ist bereits dargelegt, dass ein Leinenzwang in diesem Fall nicht gilt. Die Formulierung ist eindeutig.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. § 4 (3) Ziffer 8 neu: der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen. § 4 (5): Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdhundeeinsatzes.</p> <p>Die Begründung zu § 4 (3) Ziffer 8 und § 4 (5) wird entsprechend geändert.</p> <p>4. Es lässt sich nicht von vornherein eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes ausschließen. Neben den FFH-Lebensraumtypen, gilt es auch weitere Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Die Prüfung zur Errichtung einer jagdlichen Einrichtung ist durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich. Die Erteilung einer Zustimmung sollte im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde stehen.</p> <p>In der Begründung ist ein Formulierungsfehler unterlaufen. Die Begründung ist entsprechend zu</p> | <p>3. Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>4. Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|---|--|--|---|
| | <p>nachhaltige Störungen vorliegen. Der Begründung ist jedoch zu entnehmen, dass die Zustimmung zu erteilen ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Dies sollte dann auch mit der entsprechenden Formulierung in den Verordnungstext übernommen werden, indem das Wort „kann“ durch „hat“ ersetzt wird.</p> <p>5. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im südlichen Bereich des geplanten NSG ein Vorranggebiet Leitungstrasse als Ziel der Raumordnung im gültigen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2012) gesichert ist. Im laufenden LROP-Änderungsverfahren sind vor dem Hintergrund einer geplanten 380-kV-Leitung vereinzelt Änderungen des Trassenverlaufs vorgesehen, diese betreffen jedoch nicht den Bereich des geplanten NSG (vgl. LROP-Entwurf 2015). Die Umsetzung dieses in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung, nämlich der Bau einer 380-kV-Leitung, darf durch die geplante NSG-Verordnung nicht erschwert oder verhindert werden. Deshalb wird vorgeschlagen, in § 4 Absatz 2 der Schutzgebiets-VO eine Nr. 6 mit dem Text „Anlage von Energieleitungen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht“ einzufügen.</p> <p>Im Entwurf zur Änderung des LROP (LROP-Entwurf 2015) ist die Fläche des geplanten NSG aufgrund ihres Status‘ als Natura 2000-Gebiet zudem als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Die Ausweisung des NSG würde insoweit das geplante Vorranggebiet Biotopverbund umsetzen.</p> | <p>ändern, dass eine Zustimmung erteilt werden „kann“ und nicht „ist“.</p> <p>5. Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens entfaltet in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt keine Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens. Es besteht eine landesplanerisch festgestellte Trasse vom 24. Juni 2015 für die 380 kV-Freileitung. Die Begründung zu § 3 (1) Ziffer 1 wird daher entsprechend ergänzt.</p> | <p>5. Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| 108. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter § 4 „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“. | § 4 (1) und (2) Ziffer 1 e) enthält eine Freistellung für das Betreten und Befahren des Gebietes sowie für die Durchführung von Maßnahmen zur wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung. Die vorherige Zustimmung stellt lediglich sicher, dass die Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind. Eine weitere Freistellung ist nicht erforderlich. | Wird nicht berücksichtigt |
| 114. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst | Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. | | Zur Kenntnis genommen. |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|--|--|---|
| | <p>Nährstoffzufuhr eingeht und allenfalls ideale Bedingungen für Steckmücken geschaffen werden, die sich exponentiell vermehren und das Krankheitsrisiko für Mensch und Tier erhöhen.</p> <p>Die Forderung nach einer möglichst extensiven Bewirtschaftung (f) ist auf Moorstandorten erfahrungsgemäß kontraproduktiv und führt zu flächendeckend artenarmen Extensivgrünland mit Dominanzbildung von Flatterbinsen mit geringem naturschutzfachlichen Wert. Um neue und innovative Ansätze bei der Entwicklung von Schutzzielen experimentell zu erproben, sind Grundstücke in öffentlicher Hand besonders geeignet. Das bisherige Konzept der großflächigen Extensivierung und Vernässung kann als gescheitert betrachtet werden. Aufgrund der verschiedenartigen Naturräume, des Artenspektrums, der jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen, kulturellen, regionalen und örtlichen Besonderheiten sind einheitliche Auflagen und Rechtsvorschriften nicht in der Lage, die strategischen Ziele der Natura 2000-Richtlinien zu verwirklichen. Hier besteht die Chance, durch ganz neue Methoden geeignete Bewirtschaftungsformen zu entwickeln, um Nutzungskonzepte zu testen, die sowohl den Ansprüchen von Wiesenbrütern wie auch denen landwirtschaftlicher Nutztiere gerecht werden.</p> <p>Hinsichtlich der Bewahrung der besonderen Eigenart und Schönheit (h) wird auf die optische Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsleitung verwiesen. Diese Wertigkeiten werden durch den geplanten Netzausbau für die Leitung Emden-Conneforde durch die Firma TenneT gefährdet, der dem Schutzzweck entgegen steht. Das darf nicht zu erhöhtem Kompensationsbedarf außerhalb der Schutzgebietskulisse führen, der die Flächenknappheit noch zusätzlich verstärkt.</p> <p>Zur Sicherung der wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen gemäß Absatz 3 sind die notwendigen Einschränkungen aus landwirtschaftlicher Sicht auf ein Niveau festzusetzen, das die Mindeststandards der EU-Kommission erfüllt und darüber hinausgehende Entwicklungsziele im Einvernehmen mit Besitzern und Bewirtschaftern entwickelt.</p> <p>Nach § 20 (2) BNatSchG ist eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG ausreichend.</p> | <p>Unter f) wird die Erhaltung und Entwicklung des Hochmoorgrünlandes als Schutzzweck dargelegt. Dieses umfasst im Schutzgebiet artenarmes bzw. mesophiles Grünland sowie Nassweiden. Ein Mosaik von Nutzungsstrukturen fördert die Artenvielfalt. Die in § 4 (3) dargestellten Verordnungsinhalte lassen ausreichend Raum für geeignete Bewirtschaftungsformen.</p> <p>Die unter h) dargelegte Bewahrung der Eigenart und Schönheit des Gebietes ist durch den Ausbau der 380 kV-Freileitung Emden-Conneforde betroffen. Die Eingriffsregelung ist Gegenstand des dafür erforderlichen Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Die in § 4 (3) dargestellten Verordnungsinhalte erfüllen die Mindeststandards zur Sicherung dieses FFH-Gebietes. Gemäß § 7 (2) können weitergehende Maßnahmen in einem Maßnahmenblatt, Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden. Eine Erörterung mit den Besitzern und Bewirtschaftern kann erfolgen.</p> <p>Da für das Gebiet in seiner Gesamtheit insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften ein besonderer Schutz erforderlich ist.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|--|--|-------------------------------------|
| | <p>2. § 3 Verbote Die Bestimmungen sind auf das Gebiet des geplanten Schutzgebietes zu beschränken. Der Ausschluss rein hypothetischer Möglichkeiten einer Störung bedeutet faktisch eine Generalvollmacht zur Reglementierung jeder wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aktivität im weiten Umkreis der festgelegten Grenzen und wäre unverhältnismäßig. Die Konkretisierung einer Pufferzone von 300 m Breite greift direkt und unmittelbar in die Eigentumsrechte der anliegenden Grundstückseigentümer und –bewirtschafter ein. Aufgrund des technischen Fortschritts und der fortschreitenden Entwicklung der Landtechnik zu ressourcenschonender und standortangepasster Applikation von Saatgut, Düngung und Pflanzenschutzmitteln (precision farming) ist ein genereller Ausschluss aller denkbaren Flugobjekte nach Absatz 1 Ziffer 9 nicht akzeptabel. Eine Puffer- und Entwicklungszone ist bereits unter § 2 (1) definiert, so dass zusätzliche Schutzstreifen sich erübrigen. Sie sind aus landwirtschaftlicher Sicht auch deshalb abzulehnen, weil aufgrund der besonderen Unverträglichkeit mit Stickstoffeinträgen Rinderställe im weiten Umkreis wegen der bestehenden Hintergrundbelastung und deren Beurteilungskriterien, der sogenannten „Critical Loads“, nicht mehr genehmigungsfähig wären.</p> | <p>derlich ist, ist die Ausweisung als NSG erforderlich. Zudem befinden sich alle Flächen, bis auf einen Bereich von ca. 7,5 ha, in bereits vorhandenen Naturschutzgebieten. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG wird daher dem Schutzerfordernis nicht gerecht.</p> <p>2. In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dieses ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im NSG bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und entsprechende Veränderungen bewirken. Diese 300 m breite Überflugszone am Naturschutzgebiet gehört nicht zu einer Pufferzone. Lediglich soll das Überfliegen von bemannten und unbemannten Flugkörpern in der Nähe des Schutzgebietes verboten werden. In dieser 300 m-Zone ist eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes weiterhin möglich wie bisher. Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf Mahdzeitpunkten oder Düngung werden durch die Verordnung auf die 300 m-Zone nicht definiert. Werden genehmigungspflichtige Vorhaben außerhalb des Naturschutzgebietes und Fauna-Flora-Habitat-Gebietes geplant, wie z. B. Gewässerausbauten oder Stallbauten, ist die vorhandene Gesetzgebung zu beachten und das entsprechende Genehmigungsverfahren durchzuführen. Mit dem Erlass einer neuen NSG-VO sind grundsätzlich keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung verbunden. Bereits mit der FFH-Gebietsmeldung 2004, unabhängig von dem Vorhandensein einer Schutzgebietsverordnung, gilt der § 34 BNatSchG. Nach dieser</p> | <p>2. Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|--|---|-------------------------------------|
| | <p>3. § 4 Freistellungen Die Vorgaben zur Freistellung der landwirtschaftlichen Nutzung nach Absatz 3 Ziffer 1 sind aus unserer Sicht in einigen Punkten anzupassen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (b) ist grundsätzlich zur Einzelpflanzen- und Horstbekämpfung von Problemkräutern und Neophyten freizustellen. Aus Sicht des Klimaschutzes sind kultivierte Moore (f) vergleichbaren Sandorten ohne mineralische Deckschicht vielfach überlegen, da sie weitaus weniger CO₂ emittieren. Das Liegenlassen von Mähgut (h) ist insbesondere</p> | <p>Vorschrift ist immer zu beurteilen, ob bzw. inwiefern eine Handlung/ein Projekt, welches außerhalb eines Natura 2000 liegt, geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Von Luftfahrzeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Fast alle Vogelarten müssen damit rechnen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann. So verursachen Flugkörper, unabhängig von ihrer Form, bei den Vögeln psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Bewegen) oder veranlassen sie zu panikartigem Auffliegen bzw. zum Verlassen des Gebietes (physischer Stress). Die Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten gegenüber motorisierten Flugmodellen liegen im Bereich von 200-400 m, bei einigen Arten auch darüber. Störungen wirken sich somit deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflanzungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden, die auch von außerhalb in das NSG hineinwirken können. Neben dem NSG selbst, gilt das Verbot in einer Zone von 300 m Breite um das NSG. Diese Flächen dienen vor allem dem Kranich, der an verschiedenen Stellen im NSG brütet, als Nahrungsraum. Auf § 5 der Verordnung wird verwiesen. Im Einzelfall kann eine Befreiung gewährt werden.</p> <p>3. Der Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist nicht freigestellt, da diese die Grünlandflächen kennzeichnenden Pflanzenarten mit geringerem Futterwert bzw. geringen Nährstoffansprüchen (vor allem Kräuter und Gräser, wie z. B. Weißklee, kriechender Hahnenfuß) und daran angepasste Tierarten (vor allem Insekten, Am-</p> | <p>3. Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|---|---|--|--|
| | <p>auf wiedervernässten Grundstücken oft unvermeidbar, da aufgrund unvorhergesehener Witterungseinflüsse und mangelnder Befahrbarkeit eine Ernte oftmals nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bestände kurzrasig in den Winter gehen sollen. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist auf allen Flächen grundsätzlich freizustellen. Anderslautende Regelungen stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen gemäß Absatz 8.</p> <p>4. § 7 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Eine Aufstellung von Schildern nach Absatz 1 ist von Eigentümern und Nutzungsberechtigten nur dann zu dulden, wenn diese nach Lage und Standort nicht zu Behinderungen und Einschränkungen der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke führen. Wiedervernässungs- bzw. Maßnahmen zur Sicherung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushaltes gemäß Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 5 sind unter Berücksichtigung der Belange der Anlieger umzusetzen. Schutz- und Pufferzonen außerhalb der auf der Innenseite des grauen Rasterbandes bezeichneten Grenze aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detail- und Übersichtskarten werden kategorisch abgelehnt.</p> <p>Der Erhalt und die Sicherung der prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist auch aus unserer Sicht unstrittig. Darüber hinaus sind jedoch die ökonomischen und sozialen Interessen der Anwohner und Erholungssuchender soweit wie möglich zu berücksichtigen, um die Erlebbarkeit und die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen zu gewährleisten.</p> | <p>phibien) erheblich beeinträchtigen. Das Liegenlassen von Mähgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Sollten Grünlandflächen vernässt werden, so sind sie den Witterungsverhältnissen entsprechend zu bewirtschaften. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung wird dieses berücksichtigen.</p> <p>4. Die Beschilderung des NSG wird unter Beteiligung der Eigentümer und Nutzungsberechtigte durchgeführt, um eine Behinderung oder Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Grundstücke zu verhindern. Zu den Pufferzonen, siehe Abwägung zu 2.</p> | <p>4. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>29. + 74. Landwirtschaftskammer Nds. Außenstelle Leer Bezirksstelle Oldenburg-Nord</p> | <p>1. In den Gebieten der Landkreise Leer, Ammerland, Wittmund und Friesland handelt es sich um eine Überarbeitung der Verordnungen der bisherigen einzelnen Naturschutzgebiete „Herrenmoor“, „Lengener Meer“, „Stapeler Moor“ und „Spolsener Moor“, die sich allesamt in einer neuen landkreisübergreifenden Verordnung wiederfinden, welche nun als „Stapeler Moor und Umgebung“ betitelt wird. Die Gebiete sind ebenfalls bereits durch die Flora-Fauna-Habit-Richtlinie der EU unter Schutz gestellt. Eine Erweiterung der bisher unter Schutz gestellten Fläche findet südlich des Naturschutzgebietes „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ im Landkreis Leer statt.</p> | <p>1. Zur Kenntnis genommen.</p> | <p>1. Zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|--|--|---|
| | <p>Nach den uns vorliegenden Informationen befinden sich in der dargestellten Gebietskulisse insgesamt etwa 258 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die 23 verschiedenen Landwirten zugeordnet werden kann. Dabei befinden sich keine aktiven landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Teilgebietes „Stapeler Moor“. Ein Heranrücken des bisherigen FFH-Gebietes wird durch die vorliegende NSG-Ausweisung an landwirtschaftliche Betriebsstandorte nach unserer Kenntnis nicht erfolgen.</p> <p>Von landwirtschaftlicher Seite sind nachfolgend die genannten Hinweise bzw. Anregungen oder auch Bedenken vorzutragen:</p> <p>Unter § 2 Absatz 2 f) wird erklärt, dass eines der Ziele des Naturschutzgebietes die Erhaltung von Hochmoorgrünland in extensiver Bewirtschaftung ist. Grundsätzlich muss aus landwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen werden, dass durch Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Nutzflächen aktiv einschränken, nicht ohne entsprechende finanzielle Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen sind.</p> <p>2. Eine Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch wird künftig verboten. Intensiv genutztes leistungsfähiges Grünland ist in der heutigen Landwirtschaft eine wichtige Voraussetzung für Futterbaubetriebe. Wird die Bewirtschaftung und Pflege von Grünland eingestellt bzw. zurückgefahren, findet häufig eine Verbinsung bzw. Verbuschung der Grünlandflächen statt. Es besteht die Gefahr bei starken Bewirtschaftungseinschränkungen, dass der Ertrag der Tierfuttermengen nicht mehr gesichert werden kann und daher diese Flächen in Zukunft brach fallen könnten. Hierdurch könnten die Flächen in Zukunft selbst für Wiesenvögel bzw. Bodenbrüter uninteressant werden. Gleiches gilt für das unter § 4 Absatz 3 Nr. 1 h) verbotene „Liegenlassen von Mähgut“. Besonders im Herbst ist ein Mulchen von Grünlandflächen, was das Liegenlassen von Mähgut beinhaltet, eine wichtige Maßnahme für die Pflege und Grünlandflächen. Die Vermehrung von spätblühenden Arten wird durch die Durchführung solcher Maßnahmen im Spätherbst nicht eingeschränkt. Daher erscheint dieses generelle Verbot wenig sinnvoll.</p> <p>3. Nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 c) ist es verboten, eine „Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung und Planierung“ vorzunehmen.</p> | <p>Gemäß § 42 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 68 BNatSchG besteht ein Entschädigungsanspruch bei Beschränkung des Eigentums. Ein Erschwernisausgleich kann auf Antrag gewährt werden. Die Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland vom 21. Februar 2014 findet Anwendung.</p> <p>2. Die in § 4 (3) dargestellten Verordnungsinhalte lassen ausreichend Raum für geeignete Bewirtschaftungsformen. Die Verordnung beinhaltet nicht, dass eine Einstellung der Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen zu erfolgen hat. Das Liegenlassen von Mähgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Ein Mulchen im Herbst ist als Weidpflege anzusehen, wenn die Flächen vorher entsprechend beweidet oder gemäht wurden. Der Aufwuchs ist dann in der Regel so gering, dass keine gravierenden Veränderungen entstehen.</p> <p>3. Das Verbot trägt dazu bei, vielfältiges, artenreiches Grünland zu erhalten. Von den Verboten der Verordnung kann nach § 5 eine Befreiung gewährt</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird nicht berücksichtigt</p> <p>3. Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|---|--|---|
| | <p>Mit entsprechender baurechtlicher Genehmigung müssen solche Maßnahmen möglich bleiben, natürlich unter Abwägung von naturschutzrechtlichen Belangen. Es sind dieselben gesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen, die auch außerhalb des Gebietes gelten. Ein generelles Verbot würde die Grundeigentümer und Flächenbewirtschafter in dem geplanten Naturschutzgebiet benachteiligen. Beispielsweise müssen insbesondere hofnahe Grünlandflächen, die meiste vorrangig als Mähweiden genutzt werden, möglichst optimal hergerichtet sein.</p> <p>4. Betreffend des unter § 3 Absatz 1 Nr. 6 genannten Verbots des Anbaus von nachwachsenden Rohstoffen sollte von einem generellen Verbot abgesehen werden, da nicht abzusehen ist, wie sich der Energiemarkt und die Verhältnisse in der Landwirtschaft in Zukunft weiter entwickeln werden. Insbesondere sollte über das unter Nr. 5 genannte Verbot von Kurzumtriebsplantagen nachgedacht werden. Eine Beibehaltung des Verbotes kann zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschafter im geplanten Naturschutzgebiet in näherer Zukunft führen.</p> <p>5. Unter § 4 Absatz 3 Nr. 1 h) wird ein Verbot von Erdsilos und Feldmieten genannt. In der landwirtschaftlichen Praxis sind solche Anlagen zwar selten, dienen aber bei großen Ernten oder weiten Entfernungen zum Betrieb als vorübergehende Lagermöglichkeit und sind generell erlaubt. Auch hier entstehen potentiell Nachteile für die im Gebiet wirtschaftenden Landwirte.</p> <p>6. Hinsichtlich des Einsatzes von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln wird in § 4 Absatz 3 Nr. 1 b) ein genereller Einsatz in Grünlandbeständen verboten, aber unter Nr. 4 für das Teilgebiet „Lengener Meer“ mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt. Dieses sollte nach unserer fachlichen Sicht für das gesamte Naturschutzgebiet insgesamt gelten. Eine Lösung könnte die Erlaubnis einer chemischen Bekämpfung von Einzelpflanzen für das gesamte Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“ sein oder</p> | <p>werden, wenn die Maßnahmen sich mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist das Verbot gerechtfertigt.</p> <p>4. Kurzumtriebsplantagen können zu einer Veränderung des hochmoortypischen Erscheinungsbildes führen. Weiterhin tragen sie auch durch Sameneintrag, zur Verbuschung und Bewaldung zuvor offener Moorflächen bei. Hierdurch wird nicht nur der Wasserhaushalt gestört, es kommt auch zum Nährstoffeintrag und zur Verdrängung moortypischer Tier- und Pflanzenarten. Dies gilt auch in Bezug auf den Anbau nachwachsender Rohstoffe. Zum Schutz des Gebietes ist das Verbot gerechtfertigt. Von den Verboten der Verordnung kann nach § 5 eine Befreiung gewährt werden, wenn die Maßnahmen sich mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen.</p> <p>5. Das Verbot trägt dazu bei, vielfältiges, artenreiches Grünland zu erhalten. Im Bereich von Erdsilos und Feldmieten verändert sich aufgrund von Nährstoffeinträgen und geänderter/ fehlender Bewirtschaftung die Pflanzensammensetzung. Dies ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.</p> <p>6. Die einzelnen Teilgebiete unterscheiden sich in der Grünlandnutzung voneinander. Freigestellt ist die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen im Teilgebiet „Lengener Meer/Stapeler Moor“. Dies ist für eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erforderlich. Die Instandsetzung sowie der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln bedürfen der vorheri-</p> | <p>4. Wird nicht berücksichtigt</p> <p>5. Wird nicht berücksichtigt</p> <p>6. Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|---|---|--|---|
| | <p>ein Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass eine extensive Bewirtschaftung mit einer äußerst intensiven Pflege und folglich mit erheblichen Kosten verbunden ist.</p> <p>7. Unter § 4 Absatz 3 Nr. 1 d) wird der Einsatz von Kot aus der Geflügelhaltung verboten. Ebenfalls unter Absatz 3 Nr. 3 b) findet sich ein Verbot für die Ausbringung solchen Kots auf ca. 4 ha Ackerland nordwestlich im Naturschutzgebiet, gelegen in der Gemarkung Bentstreek. Vor dem Hintergrund schwindender geologischer Phosphoreserven erscheint ein solches Verbot wenig sinnvoll. Insbesondere Hühnertrockenkot kann alternativ zu mineralischem Phosphor eingesetzt werden und bildet damit einen Bestandteil eines effizienten Nährstoffhaushalts. Hier sollte von einem generellen Verbot abgesehen werden und, wenn nötig, eine reduzierte Höchstmengenabgabe eingeführt werden.</p> <p>Es muss außerdem sichergestellt werden, dass die an das geplante NSG angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die im Zuge der Unterschutzstellung vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Wiedervernässung wie in § 7 Absatz 2 Nr. 1 und 2) genannt nicht beeinträchtigt werden. Dabei wird ausdrücklich das Gebiet und im Teilgebiet „Lengener Meer“ genannt, in dem etwa 76 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen.</p> <p>Für die zukünftige Bewirtschaftung der Naturschutzflächen und der Erreichung der genannten Ziele ist eine Zusammenarbeit zwischen der Naturschutzbehörde und den örtlichen Landwirten wichtig. Anstelle von Sanktionierungen sollten gemeinsame Gespräche gesucht und auf eine Zusammenarbeit gesetzt werden. Wir bitten, die aufgezeigten Bedenken, Hinweise und Anregungen bei der Schutzgebietsausweisung zu berücksichtigen.</p> <p>Aus forstlicher und gartenbaurechtlicher Sicht bestehen gegen die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“ keine Einwände.</p> | <p>gen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der NSG-Verordnung vereinbar sind.</p> <p>7. Kot aus der Geflügelhaltung enthält hohe bis sehr hohe Stickstoffanteile. Dadurch kommt es zur Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und der Luft. Lebensraumtypen angrenzender, nährstoffarmer Flächen können dadurch in ihrem Erhalt und ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Das Verbot ist zur Umsetzung des Schutzzweckes gerechtfertigt.</p> <p>Durch Wiedervernässungsmaßnahmen dürfen angrenzende private Grundstücke in der Entwässerung nicht beeinträchtigt werden.</p> | <p>7. Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| 31. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserver- | Es ist sicherzustellen, dass die eventuellen Erweiterungen, Unterhaltungen bzw. Erneuerungen an den Versorgungsanlagen des OOWV von den Verboten der Verordnung ausgenommen werden. | Gemäß § 4 (2) Ziffer 5 ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen von den Verboten der VO freigestellt. Instandsetzungsmaßnahmen sind vorher | Wird nicht berücksichtigt |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|---------------------------------|---|---|-------------------------------|
| band | | anzuzeigen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind. Neuanlagen können nicht freigestellt werden, da sie eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Von den Verboten der Verordnung kann nach § 5 eine Befreiung gewährt werden, wenn sich die Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist das Verbot gerechtfertigt. | |
| 32. Ostfriesische Landschaft | Da in Teilen eine geringfügige Nutzung des Gebietes durch Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Jagd stattfinden darf, wird davon ausgegangen, dass in gewissem Umfang Bodeneingriffe im geplanten Naturschutzgebiet auf lange Sicht nicht zu vermeiden sind. Aus diesem Grund ist die Aufnahme für die archäologische Denkmalpflege und Forschung in die Liste der Nutzungsberechtigten zwingend erforderlich, für die eine Freistellung (unter § 4) vom Betretungsverbot gilt. | Die Aufnahme der archäologischen Denkmalpflege und Forschung sind Belange des öffentlichen Interesses und fallen unter § 4 Absatz 2 Nr. 1 e). Zum Betreten des Gebietes ist vorher eine Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. | Zur Kenntnis genommen |
| 67. Ammerländer Wasseracht | Die Gewässerunterhaltung zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist sicherzustellen. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass das bei der regelmäßigen Gewässerunterhaltung anfallende Räumgut beidseitig im Uferstreifen abgelegt werden kann. Erfordert die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen die Inanspruchnahme des westlichen, im Naturschutzgebiet liegenden Uferstreifens, so ist auch dies zulässig und von den Verboten der Verordnung auszunehmen (u. a. Beseitigung von Gehölzen im Fahr- und Unterhaltungstreifen). Gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 4 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, NWG und den Satzungen der Unterhaltungsverbände von den Verboten freigestellt. Der Verordnungsentwurf ist in § 4 Absatz 2 Ziffer 4 um den Unterhaltungsverband Nr. 107 Ammerländer Wasseracht zu ergänzen. | Nach § 4 (2) Ziffer 4 der Verordnung ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von den Verboten der Verordnung freigestellt. In § 4 (2) Ziffer 4 wird die Verordnung um den Unterhaltungsverband Nr. 107 Ammerländer Wasseracht ergänzt. Die Begründung zu § 4 (2) Ziffer 4 wird entsprechend ergänzt. | Wird teilweise berücksichtigt |
| Sonstige | | | |
| 41. Deutsche Telekom | Die Einwendungen richten sich nach den Erlaubnisvorbehalten für die Errichtung neuer und /oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Absatz 3 TKG) zustehenden Nutzungs- | Nach § 4 (2) Ziffer 1 a) ist das Betreten durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke vom Betretungsverbot freigestellt. Hierunter fällt auch die Deutsche Telekom als Nutzungsberechtigter nach § 68 (1) TKG. | Wird nicht berücksichtigt |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|--------------------------------|---|---|-------------------------------|
| | <p>rechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.</p> | <p>Nach § 4 (2) Ziffer 5 ist die Nutzung und Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen ebenfalls freigestellt. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien ist nicht freigestellt, da sie eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen kann.</p> <p>Von den Verboten der Verordnung kann jedoch nach § 5 eine Befreiung gewährt werden, wenn sich die Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist das Verbot gerechtfertigt.</p> | |
| <p>46. EWE Netz GmbH</p> | <p>In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV-Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE Netz GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite anfordern.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, bepflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Die EWE Netz GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen anderer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderen Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE Netz GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.</p> | | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>54. TenneT TSO GmbH</p> | <p>1. Gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 5 des Entwurfs der NSG-Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt, dies gilt laut Begründung</p> | <p>1. Zur Verdeutlichung, dass im Rahmen der Gefahrenabwehr ein sofortiges Handeln erforderlich ist, wird § 4 (2) Ziffer 1 d wie folgt geändert:</p> | <p>1. Wird berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|---|---|--|
| | <p>auch für Freileitungen. Wir weisen darauf hin, dass uns jederzeit der ungehinderte Zugang zu unserer Höchstspannungsfreileitung möglich sein muss, um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können. Dies gilt insbesondere für Fundament- und Korrosionsschutzarbeiten an unseren Maststandorten. Dazu gehören auch das Befahren der Zuwegungen und das Betreten des geplanten Naturschutzgebiets durch uns oder von uns beauftragten Personen. Im Fall des Eintritts eines Schadens an der Bestandsleitung ist es nicht möglich, vier Wochen mit Reparaturarbeiten zu warten, um der Anzeigeverpflichtung bei der zuständigen Naturschutzbehörde nachzukommen.</p> <p>2. Innerhalb des Freileitungsschutzbereiches dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst.</p> <p>3. In Bezug auf die geplante 380-kV-Leitung (Ersatzneubau im Stapeler Moor) erheben wir Einwendungen gegen das Verbot gemäß § 3 des Entwurfs der NSG-Verordnung. Dort heißt es, dass es verboten ist „bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen“. In der Begründung wird dazu ausgeführt: „Unter diesem Verbot sind auch Freileitungen erfasst“. Durch dieses explizite Verbot sehen wir uns in unserer Planung gehindert. Wir sehen dieses Verbot außerdem im Widerspruch zum LROP Niedersachsen (2012), weil die geplante 380-kV-Leitung im Abschnitt Stapeler Moor als Vorranggebiet Leitungstrasse dargestellt ist und in der textlichen Darstellung ausgeführt wird, dass die als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern sind. Im Übrigen ist die geplante 380-kV-Leitung als Freileitung mit Querung des Stapeler Moors im Raumordnungsverfahren als raumverträglich beurteilt und landesplanerisch festgestellt worden.</p> | <p>„[...] d) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. Diese ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr erfordert, entfällt die Anzeigepflicht; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.“</p> <p>3. Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens entfaltet in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt keine Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens. Die landesplanerisch festgestellte Trasse umfasst einen Korridor mit einer Breite von 400 m und kann nicht pauschal in der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt werden. Für die 380 kV-Leitung ist ein Befreiungs-/bzw. Ausnahmeverfahren im Sinne des § 34 BNatSchG erforderlich, da sie sich in einem Natura 2000-Gebiet befindet. Eine Verträglichkeitsprüfung ist gesetzlich in § 34 BNatSchG vorgeschrieben und lässt sich durch eine Freistellungsformulierung in der NSG-VO nicht umgehen. Die Formulierung wäre damit überflüssig.</p> | <p>2. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|--|--|---|--|
| <p>71. COLT Telekom Nord-West Oelleitung GmbH</p> | <p>Es wird vorgeschlagen, unter den in § 4 genannten Freistellungen für dessen Leistungsbereich im Teilgebiet „Herrenmoor“ wie folgt zu konkretisieren:</p> <p>-Geplante Instandsetzungsarbeiten sind zeitlich nicht eingeschränkt und werden seitens NWO mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Stelle angezeigt.</p> <p>-Arbeiten zur Abwehr von Schäden (Störfall) sind von der Frist von 4 Wochen ausgenommen</p> <p>-Aufgrund von Sicherheitsanforderungen (Vorgaben aus der TRFL und der vorhandenen Genehmigung) sind folgende Maßnahmen durch NWO im Schutzstreifen erlaubt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schutzstreifen ist von Bewuchs freizuhalten (Wildwuchsbeseitigung). 2. Der Rückschnitt von Bäumen, die in den Schutzstreifen hineinragen ist erlaubt. 3. Eine Sicherung der vorhandenen Leitungsüberdeckung (1 m) ist durch das Auffahren von Boden erlaubt. 4. Eine Vernässung der Flächen im Schutzstreifen ist nicht gestattet. | <p>Gemäß § 4 (2) Ziffer 5 ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen von den Verboten der VO freigestellt. Instandsetzungsmaßnahmen sind vorher anzuzeigen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind.</p> <p>Zur Verdeutlichung, dass im Rahmen der Gefahrenabwehr ein sofortiges Handeln erforderlich ist, wird § 4 (2) Ziffer 1 d wie folgt geändert:</p> <p>„ [...] d) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. Diese ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr im Rahmen der Gefahrenabwehr, die ein sofortiges Handeln und die Durchführung von Maßnahmen erfordert, entfällt die Anzeigepflicht; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.“</p> <p>Soweit vorhandene Genehmigungen vorliegen, bleiben diese gemäß § 4 (8) von den Verboten der Verordnung unberührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen können nicht freigestellt werden, da sie eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Von den Verboten der Verordnung kann nach § 5 eine Befreiung gewährt werden, wenn sich die Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist das Verbot gerechtfertigt.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Wird nicht berücksichtigt</p> |
| <p>Naturschutzvereinigungen</p> | | | |
| <p>117. + 118. Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-</p> | <p>Grundlage für die Neuausweisung und des dazugehörigen Verordnungstextes ist die EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments. Zu dem zusammenhängenden FFH-Gebiet</p> | <p>Die Verordnung zum NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ ist am 30. August 2007 in Kraft getreten und entsprechend der FFH-</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|--|--|--|---|
| Weser-Ems | <p>gehört auch das NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“. Warum ist dieses nicht auch Inhalt der VO?</p> <p>Maßgeblich für die Umsetzung nach der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments ist die jeweilige detaillierte Darstellung der LRT des Anhangs I und der Arten des Anhangs II, welche im Verordnungstext aufgeführt sind [§ 2 (4)]. Es fehlt jedoch der jeweilige Erhaltungszustand der Gebiete und der Arten, welche auch kartografisch festgehalten werden sollten. Diese Grundlage ist wichtig, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden und ist unserer Meinung nach ein Bestandteil der Verordnung. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung gehört eine gute und möglichst parzellenscharfe Darstellung des Status quo, damit die Einhaltung des Verschlechterungsverbot überprüfbar ist. Darauf aufbauend, kann dann ein Managementplan des FFH-Gebietes erfolgen, in dem der zu entwickelnde Zustand konkret beschrieben wird.</p> <p>§ 4 (3) Absatz 8: die Anzahl der Jagden ist nach Notwendigkeit im FFH-Gebiet abzustimmen und sollte zwischen Unterer Jagdbehörde, Unterer Naturschutzbehörde und Jagdpächter abgestimmt sein.</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise zu berücksichtigen und auch bei den nachfolgenden Verordnungen zu den FFH-Gebieten zu berücksichtigen.</p> | <p>Richtlinie „EU-konform“ ausgewiesen worden. Eine Neuausweisung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Für das Gebiet liegt eine Basiserfassung aus 2015 vor, die entsprechende Aussagen zu den LRT enthält. Hinweise zu den anderen Arten sind dem aktuellen Standarddatenbogen für das Gebiet sowie verschiedenen Untersuchungen zu entnehmen. Diese werden die Grundlage für den Schutzzweck dienende Maßnahmen sein, die gemäß § 7 (2) in einem Maßnahmenblatt, Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden können.</p> <p>Sollte eine Beschränkung der Jagdausübung für den Schutzzweck erforderlich sein, so können die Maßnahmen gemäß § 7 (2) in einem Maßnahmenblatt, Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden. Hierfür ist eine Beteiligung der Jagdbehörde zwingend notwendig.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Wird nicht berücksichtigt</p> |
| 120. BUND, Regionalverband Ostfriesland | <p>Die Sicherung des FFH-Gebietes über eine NSG-VO begrüßen wir ausdrücklich. Die vorgesehenen Regelungen sind nach unserer Auffassung gut geeignet, den Schutzzweck zu erreichen. Dies gilt insbesondere auch für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 7). Die Freistellung der Jagd [§ 4 (5)] ist aus unserer Sicht und angesichts der in der VO beschriebenen „hohen Empfindlichkeit“ des Gebietes nicht akzeptabel. In den Erläuterungen wird mit der Formulierung, diese könne „zu Beeinträchtigungen führen“, die Problematik erkannt. Für uns ist eine Jagdausübung nur akzeptabel, wenn sie ausdrücklich (und nur) der Erhaltung der Schutzziele dient.</p> | <p>Sollte eine Beschränkung der Jagdausübung für den Schutzzweck erforderlich sein, so können die Maßnahmen gemäß § 7 (2) in einem Maßnahmenblatt, Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden. Hierfür ist eine Beteiligung der Jagdbehörde zwingend notwendig.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| 123. Landesjägerschaft Niedersachsen | <p>Wir begrüßen die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete, wie hier z. B. das Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“. Bezüglich der „Neuanlagen“ von beweglichen und mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen bleibt aber folgende Forderung festzuhalten: Sollten diese jagdlichen Einrichtungen aufgrund ihres Alters nicht mehr den Sicherheitsbestimmungen der Berufsgenossenschaft entsprechen und nicht mehr nur teilweise</p> | <p>Die Neuanlage ist gemäß § 4 (5) der Verordnung nicht verboten. Eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass diese Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|---|---|---|-------------------------------------|
| | <p>repariert werden können, darf eine komplette Erneuerung dieser jagdlichen Einrichtungen nicht versagt werden, siehe dazu § 4 Freistellungen (5).</p> <p>Es muss auch weiterhin eine ordnungsgemäße Bejagung gewährleistet werden, insbesondere weisen wir auf die Bejagung der Prädatoren wie z. B. Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i>), Waschbär (<i>Procyon lotor</i>), Marderhund (<i>Nyctereutes procyonoides</i>) sowie des Schwarzwildes (<i>Sus scrofa</i>), zum Schutz der Bodenbrüter hin. Dass gerade die Bejagung dieser Prädatoren eine besondere Herausforderung an uns Waidmänner darstellt, ist bekannt und muss Berücksichtigung finden. Gerade das Schwarzwild hat sich in diesem Bereich in den letzten Jahren stark vermehrt, während Waschbär und Marderhund auf dem Vormarsch sind.</p> | <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist gemäß § 4 (5) von den Verboten der VO freigestellt.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>133. Naturschutzbund Rastede</p> | <p>In § 4 (3) Nr. 4 des VO-Entwurfs sollte der „Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel“ gestrichen werden und stattdessen der „Einsatz biologischer Pflanzenbehandlungsmittel“ eingesetzt werden</p> | <p>Der Einsatz von biologischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist gemäß Verordnung nicht verboten. Das Verbot gilt für den Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln, deren Einsatz in § 4 (3) Nr. 4 unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt ist. Eine weitergehende Regelung ist nicht erforderlich.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt</p> |
| <p>136. BUND, Kreisgruppe Ammerland</p> | <p>1. Die geplante Unterschutzstellung dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie in deutsches Recht. Betroffen ist das FFH-Gebiet DE 2613-301 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasensmeers-Moor“.</p> <p>Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Das geplante Naturschutzgebiet soll der Sicherung und Entwicklung des Fauna-Flora-Habitatgebietes nach der Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) des Rates vom 21.05.1992 dienen. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in diesem Gebiet zu bewahren oder wiederherzustellen (Artikel 2 der FFH-RL). Der BUND begrüßt grundsätzlich die geplante Schutzgebietsausweisung und den umfassenden Verordnungsentwurf, der die Umsetzung der Ziele der FFH-Richtlinie erkennen lässt und widerspiegelt. Wir begrüßen die formulierten Vorgaben für die Grünlandnutzung und das langfristige Ziel, die Ackerfläche in Grünland umzuwandeln.</p> <p>Nachfolgende Ergänzungen halten wir für erforderlich:</p> <p>§ 3 (1) Nr. 3 sollte folgendermaßen ergänzt werden (Ergänzung unterstrichen):</p> | <p>1. Lärm ist jedes unerwünschte laute Geräusch. Der Begriff ist subjektiv geprägt. Bereits eine normale Unterhaltungssprache kann als laut empfunden werden, so dass Lärm bereits bei geringer Lautstärke vorliegen kann. Durch die gewählte Formulierung wird sichergestellt, dass Lärm jeglicher Art unzulässig ist. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</p> | <p>1. Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|---|--|---|---|
| | <p>„wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, <u>insbesondere auch durch laute Fahrzeuge.</u>“ <u>Begründung:</u> Das Naturschutzgebiet wird immer wieder durch sehr laute Fahrzeuge befahren. Dabei wird keine Rücksicht auf Brut- und Setzzeiten genommen. Die Verordnung sollte diese Störungen unterbinden.</p> <p>2. Falls § 3 (1) Nr. 4 (Bodenbestandteile aller Art zu entnehmen) den Abbau von Torf <u>nicht</u> mit einschließt, müsste § 3 (1) Nr. 6 folgendermaßen ergänzt werden: <u>„Rohstoffe abzubauen und nachwachsende Rohstoffe anzubauen,“</u></p> <p>3. § 3 (1) Nr. 10 ist zwingend folgendermaßen zu ergänzen: <u>„die Anlage von Wildäckern, Wildfutterstellen und Kirrungen,“</u> <u>Begründung:</u> Der Schutzzweck betrifft überwiegend nährstoffarme Biotop- und Lebensraumtypen. Kirrungen mit Mais und anderem Lockfutter, wie sie bereits jetzt im NSG vorkommen, stehen dem Entwicklungsziel nährstoffarmer Biotop- und Lebensraumtypen entgegen, weil dadurch Nährstoffe in das Schutzgebiet eingetragen werden.</p> <p>4. In § 4 sind die Freistellungen geregelt. Die Freistellungen unter § 4 (2) und dort insbesondere die Nummern 1 und 2 sind stärker auf den Schutzzweck abzustimmen. Es muss deutlich werden, dass durch die Befreiungen die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Das betrifft zum einen den verursachten Lärm durch motorisierte Fahrzeuge. Hier muss deutlich werden, dass das Gebiet zumindest zur Brut- und Setzzeit nicht mit besonders lauten Fahrzeugen befahren werden darf, in keinem Fall in den naturnäheren Bereichen. Zum anderen muss der Zeitraum des Betretens und Befahrens gemäß Nr. 1 sowie der Durchführung von Maßnahmen gemäß Nr. 2 insbesondere in den naturnäheren Bereichen des Gebietes mit Brutplätzen von beispielsweise Kranich und Gänsen stärker eingegrenzt werden. Während der Brut- und Setzzeit sollten das Befahren und die Durchführung von Maßnahmen nicht erlaubt sein.</p> | <p>2. Der Abbau von Torf ist verboten. Dies ist auch aus der Begründung zu entnehmen.</p> <p>3. Sollte eine Beschränkung der Jagdausübung für den Schutzzweck erforderlich sein, so können die Maßnahmen gemäß § 7 (2) in einem Maßnahmenblatt, Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden. Hierfür ist eine Beteiligung der Jagdbehörde zwingend notwendig.</p> <p>4. Die in § 4 (2) vorgesehenen Freistellungen, sind soweit erforderlich, mit einer Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde versehen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen auf den Schutzzweck abgestimmt sind. Maßnahmen nach Ziffer 2 erfolgen im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde, die hierzu die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigen muss. Weitergehende Ausführungen sind in der Begründung enthalten, so dass eine ausreichende Berücksichtigung gewährleistet ist.</p> | <p>2. Zur Kenntnis genommen</p> <p>3. Wird nicht berücksichtigt</p> <p>4. Wird nicht berücksichtigt</p> |
| 144. Naturschutzbund Deutschland, Zetel | Um Ansprache, Beschwerden und Informationen zum Gebiet für den Außenstehenden leichter überschaubar zu machen, wird angeregt, eine „federführende Stelle“ festzulegen. Diese Stelle sollte für alle Hinweise und Fragen zu diesem NSG allen zur Verfügung stehen. Sie sollte dann entsprechend den regionalen Zuständigkeiten die | Für die Ausweisung des Naturschutzgebietes wurde der Landkreis Leer als federführende Behörde bestimmt. Nachdem das Gebiet als rechtskräftiges Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde, geht die Zuständigkeit wieder auf den jeweiligen | Wird nicht berücksichtigt |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|---|--|---|---|
| | zuständige Stelle einschalten und für eine kompetente Antwort oder Entscheidung sorgen. | Landkreis über. Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden ist gesetzlich geregelt und beschränkt sich auf ihren regionalen Bereich. | |
| Landkreis intern | | | |
| 61. Amt 61P – Amt für Planung und Naturschutz, Untere Denkmalbehörde | <p>1. Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange wird auf die Stellungnahme des archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft vom 17.12.2015 verwiesen. Demnach ist die Aufnahme der archäologischen Denkmalpflege und Forschung als Belang vom öffentlichem Interesse in die Liste der Nutzungsberechtigten, für die eine Freistellung gemäß §4 der Verordnung vom Betretungsverbot gelten soll, zwingend erforderlich, sofern dies nicht bereits durch den § 4 (2) Nr. 1 c und 1 e der Verordnung gewährleistet sein sollte.</p> <p>2. Da eine geringfügige Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Jagd weiterhin möglich sein wird, sind Bodeneingriffe im NSG nicht auszuschließen. Der archäologische Dienst weist auf die besondere Wichtigkeit der Moore für die archäologische Forschung hin. Moorflächen ermöglichen aufschlussreiche Erkenntnisse über die Lebensbedingungen in früheren Zeiten. Ferner sind die zahlreichen menschlichen Hinterlassenschaften, die sich in solchen Gebieten finden lassen, wichtige und meist auch sehr gut erhaltene Informationsquellen, die es zu erhalten und zu erforschen gilt.</p> <p>Daher wird gebeten, folgenden Hinweis in die Verordnung zum geplanten NSG aufzunehmen: „Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen der Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, hat dies gemäß § 14 Absatz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafestraße 11, 26603 Aurich, Tel.: 04941 179932, als verantwortliche Stellen (§ 22 NDSchG) zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Absatz 2 NDSchG bis zum Ablauf vom 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.“</p> | <p>1. Die Aufnahme der archäologischen Denkmalpflege und Forschung sind Belange des öffentlichen Interesses und fallen unter § 4 Absatz 2 Nr. 1 e) der VO. Zum Betreten des Gebietes ist vorher eine Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>2. In einer Verordnung können nur Ge- und Verbote festgelegt werden, Hinweise können nicht berücksichtigt werden. Die Begründung zu § 4 (2) Nr. 1e wird entsprechend ergänzt.</p> | <p>1. Zur Kenntnis genommen</p> <p>2. Wird teilweise berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|---|--|--|--------------------------|
| 63. Bauordnungsamt | <p>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung bei Beachtung folgender Ausführungen keine Bedenken. Innerhalb des Plangebietes sind mir Altstandorte nicht bekannt. Ich weise darauf hin, dass sich im bereits verordneten, südlichen Abschnitt des Naturschutzgebietes die hier erfasste und registrierte Altablagerung „Alter Gleisweg“, Anlagen-Nr. 457 020 408, befindet (Teilflächen der Flurstücke 5 und 6, Flur 7, Gemarkung Meinersfehn). Diese Altablagerung erhielt im Rahmen der seinerzeit erfolgten gezielten Nachermittlung eine Bewertungszahl, welche für die Veranlassung einer orientierenden Erkundung bzw. Gefährdungsabschätzung keinen Anlass gab.</p> <p>Sofern nach den Schutzvorschriften zulässig, sind bei jeglichen Maßnahmen die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h., jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).</p> <p>Die Prüfung anhand der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) online zur Verfügung gestellten Kartenunterlagen ergab, dass das Vorhaben weder einen Suchraum für schutzwürdige noch für potentiell sulfatsaure Böden berührt.</p> | Die Altablagerung liegt außerhalb des Verordnungsbereiches innerhalb des NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“. | Zur Kenntnis genommen |
| 64. Amt 66 – Straßen- und Tiefbauamt | <p>Aus den Planungsunterlagen ist nicht erkennbar, wo die Grenze des Naturschutzgebietes entlang der K 46 verläuft. Die neue Grenze sollte außerhalb des Straßengrundstückes verlaufen. Maßnahmen für die Instandsetzung, Unterhaltung und insbesondere für Unterhaltung der Entwässerungsanlagen der Kreisstraße sind unabhängig von der Verordnung sicherzustellen.</p> <p>Der uneingeschränkte Straßenwinterdienst mit auftauenden Stoffen (Natriumchlorid und Natriumchlorid-Sole) ist zu gewährleisten.</p> | Die Kreisstraße K 46 liegt nicht innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes. Sie liegt lediglich innerhalb der 300-m-Flugverbotszone um das Naturschutzgebiet. Die Kreisstraße wird damit nicht beeinträchtigt. | Zur Kenntnis genommen |
| Private | | | |
| 150. Privatperson | 1. In dem Verordnungsentwurf ist das Naturschutzgebiet genau beschrieben und die Lage in den Karten dargestellt. In der Änderungskarte ist ein Gebiet bzw. die Fläche, die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, wesentlich größer dargestellt. Welche Auswirkungen hat dieses für die Zukunft, sind zusätzliche Verordnungen oder ähnliches in dem größeren Gebiet vorgesehen. | 1. Der Teilbereich im Stapeler Moor Süd wurde bereits „EU-konform“ als Naturschutzgebiet „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ ausgewiesen. | 1. Zur Kenntnis genommen |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|--|---|---|
| | <p>2. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die geplante 380 kV-Leitung Emden-Conneforde, obwohl der Schutzaspekt so hoch eingestuft werde, wieder genau durch das FFH-Gebiet verlaufen soll. Ist ein solcher massiver Trassenausbau durch ein Naturschutz- und FFH-Gebiet überhaupt zulässig?</p> <p>3. Begründung zu § 3: Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Verbotstatbestände dient der Verständlichkeit des generellen Veränderungsverbot und der Transparenz? Soll mit dieser Formulierung ein breiter Bemessungsspielraum bewusst bleiben, um spätere Änderungen zufügen zu können?</p> <p>4. Es werden Verbote erteilt und die Beruhigung des Gebietes verlangt, außerdem sollen Veränderungen und Störungen unterbunden werden, die auch von außerhalb in das NSG hineinwirken können. Es wird z. B. eine 300-m-Zone, die als Nahrungsraum dient, bestimmt. Dazu folgendes: Durch die Lange Straße, eine Kreisstraße, entsteht schon ein gewisser Umgebungslärm. Außerdem wird der Regelung für alle denkbaren Flugobjekte, deren Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklung für nicht möglich gehalten wird, in der Zone um das Naturschutzgebiet, widersprochen. Schließlich kann man in der Zeit, in der auch in der Landwirtschaft nicht ausschließen, eines Tages zur Tier- und Herdenbeobachtung (kalbende Kuh) Flugobjekte einzusetzen. Schließlich ist es der Wunsch der Verbraucher, Tiere auf den Feldern zu sichern. Wenn in Zukunft weitere Puffer- und Entwicklungszonen gewünscht oder benannt werden sollen, so ist sicherlich genügend Platz dieses im NSG durchzusetzen und anzulegen und nicht dazu außerhalb über weitere Flächen, die sich im Privateigentum befinden, zu bestimmen.</p> | <p>2. Die Zulässigkeit des Projektes bestimmt sich nach § 34 BNatSchG. Dies ist im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen.</p> <p>3. In einem Naturschutzgebiet gilt ein absolutes Veränderungsverbot. Eine abschließende Aufzählung aller in Frage kommenden Verbotstatbestände ist nicht realisierbar, daher wurde bei der Aufzählung der Verbote in der Verordnung auf die relevantesten in diesem Gebiet abgestellt.</p> <p>4. In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dieses ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im NSG bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und entsprechende Veränderungen bewirken. Diese 300 m breite Überflugszone am Naturschutzgebiet gehört nicht zu einer Pufferzone. Lediglich soll das Überfliegen von bemannten und unbemannten Flugkörpern in der Nähe des Schutzgebietes verboten werden. In dieser 300 m-Zone ist eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes weiterhin möglich wie bisher. Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf Mahdzeitpunkten oder Düngung werden durch die Verordnung auf die 300 m-Zone nicht definiert. Von Luftfahrzeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Fast alle Vogelarten müssen damit rechnen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann. So verursachen Flugkörper, unabhängig von ihrer Form, bei den Vögeln psychischen Stress (z. B.</p> | <p>2. Zur Kenntnis genommen</p> <p>3. Zur Kenntnis genommen</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|---|--|------------------------------|
| | | <p>Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Verhalten) oder veranlassen sie zu panikartigem Auffliegen bzw. zum Verlassen des Gebietes (physischer Stress). Die Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten gegenüber motorisierten Flugmodellen liegen im Bereich von 200-400 m, bei einigen Arten auch darüber. Störungen wirken sich somit deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflanzungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden, die auch von außerhalb in das NSG hineinwirken können. Neben dem NSG selbst, gilt das Verbot in einer Zone von 300 m Breite um das NSG. Diese Flächen dienen vor allem dem Kranich, der an verschiedenen Stellen im NSG brütet, als Nahrungsraum.</p> <p>Auf § 5 der Verordnung wird verwiesen. Demnach kann im Einzelfall eine Befreiung gewährt werden.</p> | |
| 151. Privatperson | <p>1. Ich bewirtschafte einen Milchviehbetrieb mit 115 Kühen in Neuenburgerfeld. Insgesamt liegen 26 ha meiner intensiv ackerbaulich genutzten Flächen direkt am Naturschutzgebiet. In der Verordnung werden in § 3 die Verbote aufgeführt. Es werden alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Ich fordere, den darauf folgenden Satz, in dem steht, dass Gleiches auch für Handlungen außerhalb des NSG gilt, wenn sie sich auf das NSG auswirken, zu streichen. Dieser Satz ist so allgemein formuliert, dass sehr viele der auf meinen Flächen durchgeführten Handlungen betroffen sind. Das Kalken könnte ebenso wie die Anlage von Blühstreifen beeinträchtigend wirken.</p> | <p>1. Gemäß § 3 (1) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dieses ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im NSG bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und entsprechende Veränderungen bewirken. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen. Aufgrund des generellen Änderungsverbot es kann der Satz nicht gestrichen werden.</p> <p>Diese Aussage bezieht sich nicht auf die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung gemäß § 5 BNatSchG. Die landwirtschaftliche Nutzung kann durchgeführt werden wie bisher.</p> <p>Genehmigungspflichtige Planungen, wie Gewässerbauten oder Stallbauten, müssen im Rahmen der gültigen Gesetze hinsichtlich der Auswirkung</p> | 1. Wird nicht berücksichtigt |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|--|--|-------------------------------------|
| | <p>2. Unter Punkt 9 wird verboten, im NSG und außerhalb einer Zone von 300 m um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben. Um den Wildschweinschaden auf unseren Ackerflächen zu quantifizieren und damit eine entsprechende Entschädigung zu erhalten, setze ich unbemannte Drohnen ein. Ich fordere daher, hierfür eine Ausnahmeregelung zu formulieren oder den Punkt 9 komplett zu streichen, da auch auf anliegenden Grünlandflächen ein Drohneinsatz zum Aufspüren der Kitze vor der Mahd möglich sein sollte.</p> | <p>gen auf das Schutz- und FFH-Gebiet überprüft werden. Eine Beeinträchtigung darf nicht erfolgen. Auf § 5 dieser Verordnung wird verwiesen. Demnach kann im Einzelfall eine Befreiung gewährt werden.</p> <p>2. Das generelle Veränderungsverbot gilt auch für Luftfahrzeuge. Von ihnen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Fast alle Vogelarten müssen damit rechnen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann. So verursachen Flugkörper, unabhängig von ihrer Form, bei den Vögeln psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Bewegen) oder veranlassen sie zu panikartigem Auffliegen bzw. zum Verlassen des Gebietes (physischer Stress). Die Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten gegenüber motorisierten Flugmodellen liegen im Bereich von 200-400 m, bei einigen Arten auch darüber. Störungen wirken sich somit deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflanzungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden, die auch von außerhalb in das NSG hineinwirken können. Neben dem NSG selbst, gilt das Verbot in einer Zone von 300 m Breite um das NSG. Diese Flächen dienen vor allem dem Kranich, der an verschiedenen Stellen im NSG brütet, als Nahrungsraum.</p> <p>Auf § 5 der Verordnung wird verwiesen. Demnach kann im Einzelfall eine Befreiung gewährt werden.</p> | <p>2. Wird nicht berücksichtigt</p> |
| 152. Privatperson | <p>Ich bin Eigentümer der Flächen Flur 88, Flurstücke 27, 28, 29, 31/2, Gemarkung Westerstede. Meine angrenzenden forst- und landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Beeinträchtigungen und einschränkende Maßnahmen erfahren. Die Entwässerung der Flächen/Wiederaufforstung und die Entnahme von Nutzholz muss wei-</p> | <p>Gemäß § 3 (1) der NSG-VO sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet und seine Bestandteile nachhaltig stören oder stören können. Gleiches gilt für Maßnahmen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt</p> |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|--|--|---------------------------|
| | ter gewährleistet bleiben. | entsprechend auswirken. Diese Aussage bezieht sich nicht auf die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung gemäß § 5 BNatSchG. Die landwirtschaftliche Nutzung kann durchgeführt werden wie bisher. Genehmigungspflichtige Planungen, wie Gewässer- und Stallbauten, müssen im Rahmen der gültigen Gesetze hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutz- und FFH-Gebiet überprüft werden. Eine Beeinträchtigung darf nicht erfolgen. Eine ordnungsgemäße Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Entnahme von Nutzholz werden durch die NSG-VO nicht eingeschränkt. | |
| 153. Privatperson | <p>Das Anwesen Buchenstraße 43 wurde 1930 als Kleinsiedlerhof errichtet und von mir ab 2002 so wieder hergestellt. Dieses Anwesen dient der Sicherung meines Lebensunterhaltes und ist hinsichtlich meines Gesamteinkommens ein wesentlicher Bestandteil. Nur durch die Nutzung der Gebäude in Verbindung mit dem dazugehörigen Land ergibt sich eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Anwesens. Das Investitionsvolumen betrug 240.000 €. Es handelt sich zudem um die einzige landwirtschaftliche Fläche die ich besitze. Mit Ausnahme der dazugehörigen Hochmoorfläche am Ende meines Grundstückes befindet sich auf dem Grundstück nichts, was aus Sicht des BNatSchG schützenswert ist. Es handelt sich zum Großteil um eine neu gekühlte und entwässerte Fläche mit neu angesätem Nutzgras. Aus Sicht der Naturschutzbehörde soll mein Grundstück als Pufferfläche/Rückzugsgebiet zum eigentlichen Naturschutzgebiet dienen. Als zusätzliche Pufferfläche zum eigentlichen Naturschutzgebiet kann jedoch auch jede andere beliebige Fläche herangezogen werden.</p> <p>Eine Privatperson ist, im Vergleich zu Landwirten, in der Naturschutzgesetzgebung benachteiligt. Da ich zurzeit Privatperson bin und kein Landwirt, drohen mir weitere gravierende Nachteile. So kann die Tierhaltung, z. B. Pferde, als Hobby ausgelegt werden und nicht als landwirtschaftliche Nutzung etc.</p> <p>Die Nähe meiner Gebäude zum beabsichtigten Naturschutzgebiet lassen zukünftige Konflikte als wahrscheinlich erscheinen, da bei der Planung des Naturschutzgebietes nicht der geringste Abstand zum bebauten Bereich/Wirtschaftsteil eingehalten wurde. Durch die</p> | Es besteht die Verpflichtung, die gemeldeten Natura 2000-Gebiete in nationales Recht umzusetzen. Eine Sicherung ist nach dem BNatSchG nur in Form eines Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietes möglich. Die FFH-Gebiete wurden vom Bund an die EU gemeldet und sind vollständig in eine Schutzgebietsverordnung zu übernehmen. Eine nachträgliche Veränderung der Grenzen ist nicht verhandelbar. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes erfolgte in einem Maßstab von 1:50.000. Die Karten zu der Verordnung zur Sicherung des Gebietes haben einen größeren Maßstab (in der Regel 1:5000 oder 1:10.000). 2013 erfolgte deshalb durch den NLWKN eine Präzisierung der FFH-Gebietsgrenze in einem Maßstab von 1:5000. Entscheidend bei der Präzisierung war die Beurteilung des zum Meldezeitpunkt existierenden Zustandes des FFH-Gebietes. Dabei wurden Ungenauigkeiten und offensichtliche Fehler bei der Grenzziehung behoben. Das Anwesen Buchenstraße 43 auf dem Flurstück 6, Flur 9, Gemarkung Meinersfehn wurde dabei mit einem Gartenbereich (Größe ca. 2000 m ²) aus dem FFH-Gebiet herausgenommen. Weitere Flächen können nicht herausgenommen werden, es besteht die Verpflichtung, diese mit auszuweisen. Für die Nutzung des au- | Wird nicht berücksichtigt |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|---|---|---------------------------|
| | <p>Ausweisung meiner Flächen als Naturschutzgebiet wird mir auch jede zukünftige Entwicklung für mein Anwesen mit Aussicht auf die Generierung von Einkünften verwehrt und mein jetziges Einkommen gefährdet. Zum Beispiel wird auf meinem Land die Produktion von regenerativer Energie unmöglich gemacht oder die Einrichtung einer Gärtnerei oder Forstwirtschaft etc. Zusätzlich kann ich das Gelände in Krisenzeiten nicht zur Selbstversorgung nutzen. Da ich aus einer Flüchtlingsfamilie stamme, war auch Letzteres ein Grund für mich, diesen Kleinsiedlerhof wieder betriebsbereit zu machen.</p> <p>Aus der Unterschutzstellung meines Anwesens ergibt sich für mich eine unbillige Härte, die ich oben umfassend, aber nicht vollständig begründet habe. Zusätzlich weisen meine Flächen nur wenig schützenswerte Merkmale auf. Ich kann einer Unterschutzstellung meiner Flächen vor diesem Hintergrund nicht zustimmen und bitte das Amt für Planung und Naturschutz, meine Flächen nicht unter Schutz zu stellen.</p> <p>Für mich ist nachvollziehbar, dass die Hochmoorfläche am Ende meines Grundstückes von allgemeinem Interesse bzw. von Interesse für den Naturschutz ist. Ich würde der Unterschutzstellung dieses Bereiches einschließlich eines noch abzustimmenden Puffers zustimmen. In diesem Zusammenhang müssten jedoch auch die im Entwurf vorgeschlagenen Befreiungen auf mich als Privatperson abgestimmt werden. Ich bitte das Amt für Planung und Naturschutz, mich diesbezüglich nochmals anzuhören.</p> | <p>Berhalb des NSG liegenden Gebäudes und Grundstücksteiles bestehen keine Verbote oder Nutzungsaufgaben. Es besteht allerdings ein generelles Veränderungsverbot, so dass Handlungen außerhalb des NSG nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen dürfen.</p> <p>Die Nutzung innerhalb des Naturschutzgebietes ist in § 3 und § 4 der Verordnung geregelt. Einschränkungen in Bezug auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht für die Art der Bewirtschaftung als Weide oder Wiese. Es gibt keine Vorgaben zu Bewirtschaftungszeitpunkten oder zu den Tierarten, die zur Beweidung eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird die Begründung zu § 4 (3) ergänzt.</p> <p>Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten, wozu z.B. Maßnahmen gehören, für die eine Genehmigung erforderlich ist, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.</p> | |
| 154. Privatperson | <p>Als Eigentümer anliegender Flächen fühle ich mich in der Ausübung meines Persönlichkeitsrechts auf meinen Flächen eingeschränkt und bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen.</p> <p>Des Weiteren möchte ich mir die Möglichkeiten offen lassen, die Beobachtung und Einschätzung von Wildschäden im bestehenden Bestand durch eine Drohne vorzunehmen</p> | <p>In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dieses ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im NSG bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und entsprechende Veränderungen bewirken. Von Luftfahr-</p> | Wird nicht berücksichtigt |

| Anregungen und Bedenken von | Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Stapeler Moor und Umgebung“ | Abwägung | Ergebnis |
|-----------------------------|---|---|----------|
| | | <p>zeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Fast alle Vogelarten müssen damit rechnen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann. So verursachen Flugkörper, unabhängig von ihrer Form, bei den Vögeln psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Verhalten) oder veranlassen sie zu panikartigem Auffliegen bzw. zum Verlassen des Gebietes (physischer Stress). Die Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten gegenüber motorisierten Flugmodellen liegen im Bereich von 200-400 m, bei einigen Arten auch darüber.. Störungen wirken sich somit deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflanzungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden, die auch von außerhalb in das NSG hineinwirken können. Neben dem NSG selbst, gilt das Verbot in einer Zone von 300 m Breite um das NSG. Diese Flächen dienen vor allem dem Kranich, der an verschiedenen Stellen im NSG brütet, als Nahrungsraum. Auf § 5 der Verordnung wird verwiesen. Demnach kann im Einzelfall eine Befreiung gewährt werden.</p> | |